

# Information

## zum Datenaustausch „elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ zwischen Arbeitgebern und gesetzlichen Krankenkassen

(eAU-Verfahren AG-KK, §§ 109 und 125 SGB IV)

### 1. Allgemeines

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU-Bescheinigung) wird spätestens ab dem 01.01.2023 den „gelben Schein“ (ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ersetzen.

Gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arzt künftig keine Papierbescheinigungen zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit (AU) gegenüber dem Arbeitgeber und der Krankenkasse ausgehändigt.

Die AU wird seitens der Ärzteschaft digital an die gesetzlichen Krankenkassen übermittelt. Diese werden den Arbeitgebern die AU-Daten digital zum Abruf zur Verfügung stellen.

### 2. Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt an die Krankenkasse

Soweit technisch möglich, melden Ärzte (Vertragsärzte, Durchgangsärzte, Krankenhausärzte) seit dem 01.10.2021 die Dauer der AU für gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer elektronisch an die gesetzlichen Krankenkassen.

Der verpflichtende Starttermin zur elektronischen Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitszeiten an die gesetzlichen Krankenkassen wurde verschoben, da nicht alle Arztpraxen über die erforderliche technische Ausstattung verfügten. Für Ärzte gilt nunmehr eine Übergangszeit für die Weiterleitung der AU-Daten an die Krankenkassen, während der das bisherige papierbasierte Verfahren weiter genutzt werden kann. Solange erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zur Vorlage beim Arbeitgeber, für sich selbst und je nach Fallgestaltung auch für die Krankenkasse auf Papier ausgehändigt.

Sie bleiben in diesem Fall weiterhin zur Vorlage der Ausfertigung an den Arbeitgeber und ggf. an die Krankenkasse verpflichtet.

### 3. Wegfall der Vorlagepflicht durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) waren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bisher verpflichtet, bei einer länger als drei Kalendertage andauernden Arbeitsunfähigkeit, dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. War die beschäftigte Person bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, bestand zudem die Pflicht, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Krankenkasse unverzüglich vorzulegen. Ab dem **01.01.2023** besteht nur noch die Verpflichtung, die Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen zu lassen.

Die Verpflichtung des Arbeitnehmers, seinem Arbeitgeber eine AU und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen, bleibt unabhängig davon weiterhin bestehen.

### 4. Abruf der Arbeitsunfähigkeitszeiten durch Arbeitgeber bei den Krankenkassen

Gesetzliche Krankenkassen sollen die AU-Daten, die sie von den Ärzten digital erhalten, automatisiert verarbeiten und den Arbeitgebern zum Abruf bereitstellen.

Dafür wurde ein elektronisches Meldeverfahren zum Abruf der Arbeitsunfähigkeitszeiten durch die Arbeitgeber bei den Krankenkassen eingeführt (§§ 109, 125 SGB IV). Danach können gesetzliche Krankenkassen seit dem 01.01.2022 dem Arbeitgeber die eAU-Meldung des Arztes für ihre gesetzlich Versicherten im Rahmen einer Pilotphase digital zum Abruf zur Verfügung stellen.

Ab dem **01.01.2023** sind die gesetzlichen Krankenkassen dazu obligatorisch verpflichtet.

### 5. Technische Umsetzung durch das LBV

Voraussichtlich **ab Beginn des vierten Quartals 2022** können Dienststellen den Abruf des „digitalen gelben Scheins“ für gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenkassen über das LBV vornehmen.

Den genauen Einsatzzeitpunkt des neuen Verfahrens werden wir Ihnen zeitnah auf unserer Intranet-Seite (<https://intranet.lbv.bwl.de>) bzw. DIPSY-Homepage bekannt geben.

Die abgerufenen eAU-Bescheinigungen werden im Personalverwaltungssystem DIPSY bzw. im Kundenportal in einer Übersicht zur Verfügung gestellt. Im Kundenportal wird zusätzlich die Möglichkeit bestehen, die eAU-Bescheinigung im Einzelfall in Form eines PDF oder als Datensatz herunterzuladen.

**Wichtig:**

Das LBV verarbeitet die abgerufenen Daten aus der eAU-Bescheinigung nicht automatisch weiter. Dienststellen müssen daher den Beginn der AU und die Wiederaufnahme der Arbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich weiterhin an das LBV melden. Für diese Meldungen nutzen Sie innerhalb des Services „**eAU-Meldungen**“ die Anwendung „**AU an LBV melden**“ über das Servicekonto Baden-Württemberg.

(Eine Verfahrensbeschreibung zu dieser Anwendung finden Sie [hier – https://lbv.landbw.de/service/dienststellenportal](https://lbv.landbw.de/service/dienststellenportal)).

An gleicher Stelle wird demnächst auch eine Verfahrensbeschreibung zum Abruf der eAU bei den Krankenkassen erscheinen.

Dienststellen können sich für die Teilnahme an den elektronischen Verfahren „**AU-Bescheinigung bei KK anfordern**“ sowie zum bereits bestehenden elektronischen Meldeverfahren „**AU an LBV melden**“ über das Kundenportal auf Antrag freischalten lassen.

Die Anträge sind im LBV-Intranet (<https://intranet.lbv.bwl.de/vordrucke>) unter der Vordrucknummer 42633 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes, die über eine Personalnummer verfügen bzw. unter der Vordrucknummer 42631 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Beschäftigte des Landes sind (beispielsweise Schulsekretärinnen und Schulsekretäre) zu finden.

**Sofern Dienststellen dem LBV bereits Arbeitsunfähigkeitsmeldungen über das Personalverwaltungssystem DIPSY oder über die Kundenportal-Anwendung abgeben, wird den berechtigten Personen der zusätzliche Service des Abrufs der eAU-Bescheinigungen bei der Krankenkasse ohne weiteren Antrag zur Verfügung gestellt werden.**

Fellbach, 07.06.2022

Landesamt für Besoldung und Versorgung  
Baden-Württemberg